

Satzung der BSG Ski und Wandern

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Betriebssportgruppe führt den Namen "BSG Ski und Wandern"
2. Die BSG hat seinen Sitz in Regensburg Siemensstr.
3. Das Geschäftsjahr der BSG beginnt am 1.Oktober.

§ 2 Zweck der BSG

1. Zweck der BSG ist, den aktiven Ski- und Wandersport zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten in geselligem Rahmen zu pflegen.
2. Die BSG steht auf demokratischer Grundlage, alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen
Die BSG Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen BSG-Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mittel zur Erreichung des BSG-Zwecks sind:
Abhaltung von geordneten Ski - und Wanderveranstaltungen sowie dazu dienliche Übungen
Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Skikursen, Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Mitarbeiter am Standort Siemensstraße 10-12 und Osterhofener Strasse 8/10/11/14/14a/17/19 werden.
Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
Die Mitgliedschaft bleibt im Ruhestand oder bei Standortwechsel erhalten.
2. Mitglieder, die den Zweck der BSG in besonderem Maße gefördert haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 4 Eintritt, Austritt, Ausschuss

1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen und zwar bei minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Mitgliederwart und der Vorstand.
2. Der Austritt aus dem BSG hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann.

Satzung der BSG Ski und Wandern

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt schriftlich durch den BSG - Ausschuss:
wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die BSG-Satzung verstoßen worden ist, bei unehrenhaften Betragen innerhalb oder außerhalb des BSG-Lebens, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge mehr als ein halbes Jahr in Rückstand ist, bei groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten, bei sonstigen schwerwiegenden, die der BSG-Disziplin berührenden Gründen.
4. In allen Fällen des Ausscheidens aus der BSG erlöschen alle Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs der BSG auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Bei Eintritt in die BSG hat jedes Mitglied sofort den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Beitragszahlung beginnt mit dem Eintrittsmonat. Die Folgebeiträge werden jeweils am Beginn des Geschäftsjahres im Voraus eingezogen.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Betrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt zum 01.10.2008 13 €.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme, sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
2. Bei Ausscheiden aus der BSG besteht kein Recht auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge. Ausscheidende haben keine Rückforderung auf gespendete Geld- und Sachwerte.
3. Die Mitglieder der BSG sind verpflichtet
 - a. die Ziele und den Zweck der BSG nach besten Kräften zu fördern
 - b. das BSG-Eigentum schonend und pfleglich zu behandeln
 - c. die Beschlüsse und Anordnungen der BSG-Organe zu befolgen
 - d. die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift zum Beginn eines Geschäftsjahres eingezogen
4. Alle Änderungen von Adresse und Bankverbindungen sind dem Vorstand mitzuteilen. Mehrkosten für nicht mitgeteilte Änderung der Bankverbindung bzw. nicht gerechtfertigter Rückbuchung gehen zu Lasten des Mitglieds.
5. Bei nicht Antritt einer vorher angemeldeten Aktivität (Skiausfahrt, Wanderung, Hüttenbelegung usw.) muss das Mitglied die dadurch anfallenden Kosten erstatten.

Satzung der BSG Ski und Wandern

6. Hütte

Für die gepachtete Hütte ist eine Übernachtungsgebühr aufgeteilt nach Mitglied und Nichtmitglied zu entrichten. Näheres ist in der Hüttenordnung geregelt.

Die Hütte kann beim genannten Ansprechpartner belegt werden. Der Vorstand hat das Vorbelegungsrecht wie z.B. Hüttenfest, Arbeitseinsatz. Die Belegungsreservierung gilt nur für das laufende Kalenderjahr.

7. Haftpflicht

Für Beschädigungen am BSG Eigentum (Hütte) kommt das Mitglied oder der Gast im vollen Umfang auf.

8. Haftungsausschuss

Sämtliche Veranstaltungen der BSG finden auf freiwilliger Basis statt. Jedes Mitglied und deren Gäste müssen für Ihren eigenen Schutz sich entsprechend privat versichern.

"Ihnen ist bekannt, dass die Veranstaltung auf freiwilliger Basis stattfindet und dass der Leiter dieser Wanderung keine Haftung übernimmt und daher die Teilnahme auf eigenes Risiko erfolgt. Aus diesem Grund müssen Sie sich gegen Unfälle selber und auf eigene Kosten versichern."

§ 7 Organe der Betriebssportgruppe

Die Organe der BSG sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der BSG - Ausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

§ 9 Der BSG – Ausschuss

Der BSG – Ausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) dem Kassier / Mitgliederwart
- c) dem Schriftführer
- d) dem Sportwart
- e) dem Wanderwart
- f) dem Kulturwart
- g) durch Geschäftsordnung kann der BSG – Ausschuss erweitert werden.

Satzung der BSG Ski und Wandern

§ 10 Vertretung , Geschäftsführung

1. Die BSG wird von dem 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden je allein vertreten.
2. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der BSG. Ihm obliegt die Verwaltung des BSG – Vermögens sowie die Ausführung der BSG – Beschlüsse und der ihm nach der Satzung übertragenen Aufgaben. Abs. 1 bleibt unberührt. Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 über die Vertretung der BSG nach außen, ist im Innenverhältnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die der BSG mit mehr als dem in der Geschäftsordnung festgelegten Betrag verpflichtet, den BSG – Ausschuss zu berufen und bedürfen dessen Zustimmung.
4. Der BSG – Ausschuss hat dem Vorstand gegenüber beratende Funktion und unterstützt ihn bei der Festlegung aller Maßnahmen, die der Erreichung des BSG – Zweckes dienen.
5. Der 1. und 2. Vorsitzende leitet die Sitzungen des BSG – Ausschusses, er beruft den BSG – Ausschuss ein, so oft das Interesse der BSG dieses erfordert oder mindestens 3 BSG – Ausschussmitglieder dies beantragen. Diese Befugnisse hat der 2. Vorsitzende nur wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
6. Der BSG – Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und zwar mündlich, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben oder der BSG – Ausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt.
7. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen BSG – Ausschussmitglieder beschlussfähig.
8. Der Kassier verwaltet die Kasse der BSG, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen, mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für die BSG gegen eine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für BSG – Zwecke nur mit Zustimmung des Vorsitzenden (1. oder 2.) leisten.
9. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des BSG – Ausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke.
10. Der Sportwart organisiert seine Aktivitäten/Veranstaltungen in Abstimmung mit dem Vorstand
11. Der Wanderwart organisiert seine Aktivitäten/Veranstaltungen in Abstimmung mit dem Vorstand

Satzung der BSG Ski und Wandern

12. Der Vorstand und der BSG – Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils solange im Amt, bis ein neuer Vorstand bzw. BSG – Ausschuss gewählt ist. Wählbar in den Vorstand ist ein volljähriges Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl im aktiven Beschäftigungsverhältnis steht und in den BSG - Ausschuss alle Mitglieder der BSG.
13. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder eines BSG – Ausschussmitglieds haben die übrigen BSG – Ausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann / Frau zu benennen.
14. Die Vorstandsmitglieder und die BSG - Ausschussmitglieder erhalten als solche keine Vergütung für ihre Tätigkeit, ihre tatsächlichen geleisteten Auslagen sind zu ersetzen.
15. Ausscheiden aus der Vorstandschaft bzw. BSG – Ausschuss kann in einer BSG – Ausschusssitzung beschlossen werden.

§ 11 Kassenprüfer

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Kassenprüfer zu bestellen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben zur Jahreshauptversammlung die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Kassenprüfer nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des BSG – Geschehens und zur Förderung des BSG – Zweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl der Ausschussmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegt dem Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Die Bekanntgabe muss mindestens 2 Wochen vorher erfolgen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang an den schwarzen Brettern in der Siemensstr. und / oder per Benachrichtigung.

Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des BSG - Ausschusses oder wenn ein fünftel der Mitglieder dies unter Angabe und Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch einen Vorstand einzuberufen. Es gelten für die Einberufung die Bestimmungen des Abs. 1.

Satzung der BSG Ski und Wandern

Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder (soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes vorschreiben) beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Dringlichkeitsanträge kommen nur zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Entgegennahmen der Jahres- und Kassenberichte und des Kassenberichts der Kassenprüfer..

Entlastung des Vorstandes, des BSG – Ausschusses und der Kassenprüfer.

Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstandes, des BSG – Ausschusses und der Kassenprüfer oder sonstigen Funktionären.

Als Vorstand kann nur ein volljähriges Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl im aktiven Beschäftigungsverhältnis steht gewählt werden. Die Wahl gilt für die gesamte Amtszeit.

Dringlichkeitsanträge kommen nur zur Beratung und Abstimmung wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen

Anträge des Vorstandes, des BSG – Ausschusses oder der Mitglieder
Beschlussfassung über die Auflösung der BSG

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Der 2. Vorsitzende hat diese Befugnisse nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.

Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienen Mitglieder geheime (schriftliche) Wahl verlangt.

Bei der Wahl des 1. Vorstandes muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmgleichheit besteht, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.

Satzung der BSG Ski und Wandern

Bei der Wahl des 2. Vorsitzenden und der übrigen BSG – Ausschussmitglieder sowie der beiden Kassenprüfer entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmenzahl erreicht haben. Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los

Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzetteln bei schriftlicher Abstimmung.

Die Versammlungsbeschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und vom 1. und 2. Vorstand gegengezeichnet.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung, sowie deren voll geänderter Wortlaut in der Tagesordnung angegeben sein müssen.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Auflösung der Betriebssportgruppe

Auflösung der BSG kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit gilt § 13 Abs. 4

Der Beschluss, die BSG aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Für Verbindlichkeiten der BSG haftet die BSG nur in Höhe des BSG – Vermögens.

Nach Auflösung oder Liquidation verbleibendes restliches Aktivvermögen fällt der Siemens AG zu, oder für den Fall, dass diese ablehnt, an andere am Standort aktiven Betriebssportgruppen.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Beschluss der Hauptversammlung am 07.11.2008 in Kraft.